

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 363/12 B

L 3 U 189/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 U 62/09 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskos-
tenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Oktober 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO hat. Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis Nr 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe für die Revision vorliegt.
- 2 Die vom Kläger als Privatperson eingelegte Beschwerde ist wegen des Vertretungszwangs im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 73 Abs 4 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)